Anlage 27 zur GRDrs 886/2019

# Verlängerung eines Stellenvermerks zum Stellenplan 2020

| Stellennummer,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk  bisher  **neu** | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 370.0300.005  37301100 | Branddirektion | A 11 | Sachbearbeiter/-in | 1,0 | KW 01/2021  **KW 01/2022** | -- |

## Begründung:

Beantragt wird die Verlängerung des KW-Vermerkes 01/2021 auf 01/2022 beim „Sachbearbeiter Gefährdungsbeurteilungen“ (GZ: 37-30.01).

Die Stelle ist aufgrund der Pflicht zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen nach §§ 5 und 6 ArbSchG weiterhin erforderlich.

Die Gefährdungsbeurteilung bildet die Grundlage des betrieblichen Arbeitsschutzes und ist eine Bestandsaufnahme aller vorhandenen Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Alle Arbeitsabläufe, Arbeitsmittel und -bedingungen müssen daraufhin untersucht werden, ob sie sicher sind oder inakzeptable Risiken bergen. Die Verantwortung trägt immer der Dienstvorgesetzte.

Darüber hinaus darf der Arbeitgeber nur dann Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, wenn er vorab die auftretenden Gefährdungen beurteilt hat (§ 3 BetrSichV). Die Auswirkungen auf den Beschaffungsprozess sind unabhängig davon, ob neue oder gebrauchte Arbeitsmittel gekauft werden oder Arbeitsmittel gemietet bzw. geleast werden.

Die Stelle der Sachbearbeitung Gefährdungsbeurteilungen wurde zum Stellenplan 2018 befristet geschaffen, damit die Branddirektion der gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen nachkommen kann. Die besonders im Bereich Einsatz hochkomplexen Arbeitsbereiche erfordern deutlich mehr Arbeit, als dies zum Zeitpunkt des Stellenschaffungsantrages absehbar war. Die Verlängerung des KW-Vermerkes von 01/2021 auf 01/2022 ist daher zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zwingend notwendig.